

# Prüfungsbericht

Funkwerk AG  
Kölleda

Prüfung des Jahresabschlusses  
und des Lageberichts  
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis  
zum 31. Dezember 2025



# Prüfungsbericht

Funkwerk AG  
Kölleda

Prüfung des Jahresabschlusses  
und des Lageberichts  
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis  
zum 31. Dezember 2025



# INHALTSVERZEICHNIS

---

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<b>A. PRÜFUNGSaufTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT</b>	<b>1</b>
I. Prüfungsauftrag	1
II. Erklärung der Unabhängigkeit	1
<b>B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS</b>	<b>2</b>
<b>C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</b>	<b>6</b>
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	6
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	7
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
2. Jahresabschluss	7
3. Lagebericht	8
<b>D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG</b>	<b>9</b>
<b>E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG</b>	<b>10</b>
<b>F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>	<b>13</b>
I. Rechnungslegungsnormen	13
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	13
<b>G. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS</b>	<b>15</b>



# ANLAGEN

---

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025  
bis zum 31. Dezember 2025

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Anlage I

Seite 1

Seite 2

Seite 3 - 10

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025  
bis zum 31. Dezember 2025

Anlage II

Seite 1 - 10

Besondere Auftragsbedingungen der BDO und Allgemeine Auftrags-  
bedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage III

Seite 1 - 5

Bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können aufgrund der kaufmännischen Rundung Differenzen auftreten.

Wir verwenden in diesem Prüfungsbericht den Ausdruck „Gesellschaftsvertrag“ im Sinne eines übergeordneten Begriffs und differenzieren daher nicht nach Satzung und Gesellschaftsvertrag (vgl. § 2 AktG).

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und anderer Gesetze, die im Prüfungsbericht genannt werden, beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Geschäftsjahr geltende Fassung.



# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

---

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BAB	Besondere Auftragsbedingungen der BDO
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
EBIT	Earnings before Interest and Taxes (Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern)
FW AG	Funkwerk AG, Kölleda
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HBHG	Hörmann Holding GmbH, Kirchseeon
HGB	Handelsgesetzbuch
HHKG	Hörmann Holding GmbH & Co. KG, Kirchseeon
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.



## A. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

---

### I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

---

Die Hauptversammlung der

Funkwerk AG, Köllda  
(im Folgenden auch „FW AG“ oder „Gesellschaft“ genannt)

hat uns am 8. Juli 2025 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Vorstand der Gesellschaft mit der Prüfung

- des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung sowie
- des Lageberichts

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 nach den §§ 317 ff. HGB.

Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf freiwilliger Basis nach den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Funkwerk AG gerichtet.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften.

Die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit unterliegen – auch im Verhältnis zu Dritten – den Besonderen Auftragsbedingungen der BDO (BAB) sowie den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB), die diesem Bericht als Anlage III beigefügt sind.

### II. ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

---

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

## B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

---

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Funkwerk AG, Kölleda, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 27. Februar 2026 in Erfurt unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:



### BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Funkwerk AG, Kölleda

#### PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Funkwerk AG, Kölleda – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Funkwerk AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in

Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen

und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.



## C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

---

### I. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

---

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft sowie der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Der Umsatz der Funkwerk AG erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 9,3 % auf TEUR 1.563 (Vorjahr TEUR 1.430). Der Jahresüberschuss erhöhte sich von TEUR 5.677 auf TEUR 35.453 und lag damit über den Erwartungen, wobei dieser Effekt jedoch nicht auf Beteiligungserträge zurückzuführen ist.
- Der Anstieg bei den sonstigen betrieblichen Erträgen ist im Wesentlichen auf die Zuschreibung der Ausleihungen und der Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 36.200 zurückzuführen.
- Zum Jahresende betragen die liquiden Mittel insgesamt TEUR 34.819 (Vorjahr TEUR 27.070).
- Die Funkwerk AG hat im September 2025 die Beendigung der Notierung der Funkwerk-Aktien im qualifizierten Freiverkehrsegment m:access und den Widerruf der Einbeziehung der Aktie in den Freiverkehr der Börse München beantragt.
- Zentrale Grundlage für den Leistungsindikator Beteiligungserträge ist die weitere Entwicklung der Tochtergesellschaften. Die aktuellen Planungsrechnungen zeigen eine stabile positive Ertrags- und Liquiditätssituation. Die Liquiditätssituation über alle Unternehmen der Funkwerk Gruppe hinweg sollte weiter stabil bleiben. Für das Geschäftsjahr 2026 und 2027 werden keine Beteiligungserträge geplant.
- Anstatt von Ausschüttungen oder Gewinnabführungen sollen Darlehenstilgungen durch das Tochterunternehmen Funkwerk Security Solutions GmbH vorgenommen werden. Diese liegen gemäß der Unternehmensplanung zwischen TEUR 8.000 und TEUR 10.000 pro Jahr.
- Die Funkwerk AG geht von einer positiven Entwicklung ihrer Tochtergesellschaften aus. Den überwiegenden Teil des Konzern-Umsatzes erzielt Funkwerk im inner- und außereuropäischen Ausland. Die zunehmende Abschottung einzelner Länder birgt das Risiko verringerter oder vollständig ausbleibender Umsätze in den betreffenden Regionen, was zu Änderungen an den Marktanforderungen und des Marktumfeldes führt. Die anhaltende schwierige geopolitische Lage führt zusätzlich zu Handelssanktionen und hoher Unsicherheit hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Märkte. Ein weltweit stark steigender Wettbewerb und Rivalitäten der großen Wirtschaftsnationen können eine sinkende Investitionsneigung bewirken und Wachstumspotenziale hemmen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen

Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

## **II. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

---

### **1. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN**

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

### **2. JAHRESABSCHLUSS**

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Eine Darstellung der für den Jahresabschluss wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die zum Verständnis der Gesamtaussage erforderlich sind, findet sich in Abschnitt F.II.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

### 3. LAGEBERICHT

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die gemäß § 312 AktG im Lagebericht wiedergegebene Erklärung stimmt mit dem von uns geprüften Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht) überein. Einwendungen gegen den Bericht des Vorstands waren nicht zu erheben. Über unsere Prüfung haben wir gesondert berichtet.

## D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

---

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025. Dieser besteht aus

- der Bilanz,
- der Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für Jahresabschluss und Lagebericht haben wir im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.) beschrieben.

## E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

---

Wir haben die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens im Bestätigungsvermerk dargestellt (Abschnitt B.). Darüber hinaus geben wir hierzu nachfolgend weitere Erläuterungen:

### Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder sowie Prüfungsschwerpunkte auf Abschluss- bzw. Aussageebene bestimmt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbautests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen). Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

## Beschreibung des Prüfungsprozesses

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Phasen unterteilt, die mit der Auftragsannahme/-fortführung beginnen und sich bis zur Berichterstattung erstrecken. Die nachfolgende Abbildung stellt unseren Prüfungsprozess zusammengefasst grafisch dar.



Die dargestellten Phasen berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlussaufstellung
- Bewertung der Finanzanlagen
- Bewertung und Vollständigkeit der Forderungen gegen verbundene Unternehmen
- Bewertung und Vollständigkeit der sonstigen Rückstellungen

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils anhand bewusst oder repräsentativ ausgewählter Elemente. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte abhängig von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Bei der Durchführung von Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von:

- Lieferanten

sowie von für die Gesellschaft tätigen

- Kreditinstituten
- Rechtsanwälten
- Steuerberatern

Die Gesellschaft hat Teile ihrer Rechnungslegung in ein verbundenes Unternehmen ausgelagert. Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft haben wir die Ergebnisse aus unserer Prüfung des verbundenen Unternehmens, soweit diese die Beurteilung der ausgelagerten Kontrollaktivitäten betreffen, genutzt.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir hierbei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Wir haben die Prüfung in den Monaten November und Dezember 2025 (Vorprüfung) und in den Monaten Januar und Februar 2026 bis zum 27. Februar 2026 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 27. Februar 2026 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

## F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

---

### I. RECHNUNGSLEGUNGSNORMEN

---

Der Jahresabschluss war nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts (nach § 289 HGB) ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag.

### II. WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

---

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert aufgrund der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten ein.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

– **Anteile und Ausleihungen an verbundene Unternehmen sowie Forderungen im Verbundbereich:**

Die Beurteilung der Werthaltigkeit der Finanzanlagen (TEUR 604, Vorjahr TEUR 6.544) erfolgte nach dem Discounted-Cashflow-Verfahren. Die Berechnungen basieren auf den geplanten Cashflows der nachfolgenden Geschäftsjahre sowie dem geplanten nachhaltigen Free-Cashflow. Durch die jeweiligen Barwerte der geplanten zukünftigen Cashflows sind sowohl die Beteiligungsansätze als auch die Ausleihungen und kurzfristigen Nettoforderungen aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen gedeckt.

Der Beurteilung der Werthaltigkeit der Anteile und Ausleihungen an verbundenen Unternehmen sowie der Forderungen gegen verbundene Unternehmen liegen insbesondere die mittelfristigen Planungsrechnungen 2026 bis 2030 der Funkwerk Gruppe zugrunde. Die Planungen werden aufgrund von Erfahrungswerten unter Berücksichtigung der aktuellen Marktentwicklungen und Strategieüberlegungen erstellt. Die Werte sind folglich mit Unsicherheiten behaftet und das Eintreten insbesondere davon abhängig, dass die durch den Vorstand beschlossenen Maßnahmen und Strategien konsequent umgesetzt werden.

– **Zuschreibungen auf Ausleihungen / Forderungen an verbundene Unternehmen:**

Im Geschäftsjahr wurde auf ein in Vorjahren wertberichtiges Darlehen (Ausleihungen) gegenüber einer Tochtergesellschaft eine Wertaufholung in Höhe von TEUR 34.000 sowie auf wertberichtigte Forderungen gegen die Tochtergesellschaft in Höhe von TEUR 2.200 vorgenommen.

Die ursprüngliche Abschreibung war erfolgt, da die Rückführung des Darlehens auf Grundlage der damaligen Planungsrechnungen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Im Geschäftsjahr wurden durch Umstrukturierungen in der Funkwerk Gruppe der Darlehensnehmerin ertragsstarke Gesellschaften in Form von Tochtergesellschaften eingebracht. Aus den hieraus planerisch zu erwartenden Ausschüttungen ergaben sich auf der Grundlage einer Ertragswertbetrachtung nachhaltig verbesserte Ertrags- und Liquiditätsperspektiven der Darlehensnehmerin. In diesem Zuge haben die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss der Funkwerk AG eine Wertaufholung auf Ausleihungen und Forderungen gegen die Tochtergesellschaft vorgenommen.

Aufgrund der geänderten Einschätzung des Vorstands in Bezug auf den Zeitbezug des Darlehens erfolgte eine Umgliederung der TEUR 40.000 in das Umlaufvermögen in die Forderungen gegen verbundene Unternehmen.

## G. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

---

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 der Funkwerk AG, Köllda, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Erfurt, 27. Februar 2026

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Männlein  
Wirtschaftsprüfer

Hunold  
Wirtschaftsprüfer



## ANLAGEN

---



Funkwerk AG  
Kölleda

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

BILANZ

AKTIVA	31.12.2025		31.12.2024		PASSIVA	31.12.2025		31.12.2024	
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>					<b>A. EIGENKAPITAL</b>				
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b> Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen		58.070,09		33.194,17	<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>				
<b>II. Sachanlagen</b> Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		2,00		1,00	1. Ausgegebenes Kapital	8.101.241,00		8.101.241,00	
<b>III. Finanzanlagen</b>					2. Nennbetrag eigener Anteile	-41.579,00		-41.579,00	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	504.001,00		504.001,00			8.059.662,00		8.059.662,00	
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	100.000,00		6.040.000,00		<b>II. Kapitalrücklage</b>		7.700.433,59		7.700.433,59
		604.001,00		6.544.001,00	<b>III. Gewinnrücklagen</b>				
		662.073,09		6.577.196,17	Gesetzliche Rücklagen		810.124,10		810.124,10
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>					<b>IV. Bilanzgewinn</b>		35.482.992,57		6.074.997,70
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>						52.053.212,26			22.645.217,39
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	63.314.967,75		28.427.686,12		<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>				
2. sonstige Vermögensgegenstände	2.202.606,75		434.206,78		1. Steuerrückstellungen	0,00		5.976,00	
		65.517.574,50		28.861.892,90	2. sonstige Rückstellungen	1.200.667,59	1.200.667,59	1.461.052,61	1.467.028,61
<b>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>					<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>				
		34.819.165,66		27.070.429,64	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	159.019,43		102.877,80	
		100.336.740,16		55.932.322,54	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	47.254.313,64		37.478.283,74	
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>					3. sonstige Verbindlichkeiten	354.948,71		816.111,17	
		23.348,38		0,00	davon aus Steuern: EUR 354.948,71 (Vj. EUR 813.962,42)		47.768.281,78		38.397.272,71
		101.022.161,63		62.509.518,71	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vj. EUR 2.148,75)				
							101.022.161,63		62.509.518,71



**Funkwerk AG**  
**Kölleda**

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025**

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

	2025		2024	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		1.563.071,40		1.429.715,25
2. sonstige betriebliche Erträge		36.972.855,19		532.523,98
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen		-915,95		-1.033,98
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-1.815.162,19		-1.726.153,12	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung davon für Altersversorgung: EUR -3.834,20 (Vj. EUR -3.950,99)	-166.067,82	-1.981.230,01	-142.669,91	-1.868.823,03
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-149.961,78		-138.263,99
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.062.546,83		-816.867,19
7. Erträge aus Beteiligungen davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00 (Vj. EUR 6.400.000,00)		0,00		6.400.000,00
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 889.509,21 (Vj. EUR 1.406.099,87)		1.277.039,00		1.464.810,75
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR -1.165.260,96 (Vj. EUR -1.320.360,70)		-1.165.472,65		-1.320.360,70
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag davon latente Steuern: EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)		0,00		-4.976,00
<b>11. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>35.452.838,37</b>		<b>5.676.725,09</b>
12. sonstige Steuern		-97,00		-160,00
<b>13. Jahresüberschuss</b>		<b>35.452.741,37</b>		<b>5.676.565,09</b>
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		30.251,20		398.432,61
<b>15. Bilanzgewinn</b>		<b>35.482.992,57</b>		<b>6.074.997,70</b>



**ANHANG**  
**der Funkwerk AG, Kölleda**  
**für das Geschäftsjahr**  
**vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025**  
**Amtsgericht Jena**  
**HRB 111457**

**A. ALLGEMEINE ANGABEN**

Der Jahresabschluss der Funkwerk AG, Kölleda, (Amtsgericht Jena, HRB 111457) wurde nach den §§ 242 ff., 264 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) und den Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Gemäß den ergänzenden Vorschriften der Satzung hat die Gesellschaft einen Lagebericht aufgestellt.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgt dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB).

Die Gesellschaft ist gemäß § 267 Abs. 1 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft. Von den größenabhängigen Erleichterungen des § 288 Abs. 1 HGB wurde vereinzelt Gebrauch gemacht.

Die Aufstellung erfolgte unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB.

**1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die **entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens** werden mit den Anschaffungskosten aktiviert und planmäßig linear pro rata temporis über die voraussichtliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr abgeschrieben.

Die Bewertung der **Sachanlagen** erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung werden linear pro rata temporis über die voraussichtliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei bis acht Jahren abgeschrieben.

Die im Geschäftsjahr angeschafften geringwertigen Vermögensgegenstände bis EUR 250,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und als Abgang behandelt. Vermögensgegenstände mit einem Wert zwischen EUR 250,00 und EUR 800,00 werden ins Anlagevermögen aufgenommen und im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben.

Vermögensgegenstände mit einem Wert von mehr als EUR 800,00 werden ins Anlagevermögen übernommen und über ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Sofern der beizulegende Wert der Sachanlagen zum Bilanzstichtag auf Grund einer dauernden Wertminderung unter dem Buchwert liegt, wird eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen und gegebenenfalls die Restnutzungsdauer angepasst.

Die **Anteile an verbundenen Unternehmen** werden zu Anschaffungskosten oder bei voraussichtlich dauernder Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Wertaufholungen werden nur vorgenommen, soweit die Gründe dafür entfallen sind.

**Ausleihungen an verbundene Unternehmen** werden zum Nennwert oder bei voraussichtlich dauernder Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Wertaufholungen werden nur vorgenommen, soweit die Gründe dafür entfallen sind.

**Beteiligungen** werden zu Anschaffungskosten oder bei voraussichtlich dauernder Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Wertaufholungen werden nur vorgenommen, soweit die Gründe dafür entfallen sind.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt. Soweit notwendig, wird der niedrigere beizulegende Wert angesetzt. Für zweifelhafte Forderungen werden Einzelwertberichtigungen vorgenommen.

**Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten** werden zum Nennwert angesetzt.

**Aktive latente Steuern** werden in der Höhe angesetzt, in der sie in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich zu Steuerentlastungen führen.

Das **gezeichnete Kapital** wird zum Nennbetrag angesetzt.

Der rechnerische Wert der erworbenen **eigenen Anteile** wird in der Vorspalte offen vom Posten "gezeichnetes Kapital" abgesetzt. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem rechnerischen Wert und den Anschaffungskosten der eigenen Anteile wurde zu den jeweiligen Erwerbszeitpunkten mit den frei verfügbaren Kapital-/Gewinnrücklagen verrechnet. Aufwendungen, die Anschaffungsnebenkosten sind, wurden als Aufwand des Geschäftsjahres, in dem die eigenen Anteile erworben wurden, in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Die **Steuerrückstellungen** und **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung. Sie werden mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Bei der

Ermittlung des Erfüllungsbetrags wurden Preis- und Kostensteigerungen soweit notwendig berücksichtigt.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** beinhalten auch Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, die als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss der Hörmann Holding GmbH & Co. KG, Kirchseeon, einbezogen werden.

**Umsatzerlöse** werden realisiert, wenn die Leistungen ausgeführt sind.

Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss berücksichtigt. Alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, werden berücksichtigt. Gewinne werden nur berücksichtigt, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.

## **2. Grundlagen der Währungsumrechnung**

**Forderungen und Verbindlichkeiten** in fremder Währung werden bei Zugang mit dem Kurs am Tag des Geschäftsvorfalles umgerechnet. Vermögensgegenstände und Schulden in fremder Währung werden zum Bilanzstichtag erfolgswirksam zum Devisenkassamittelkurs umgerechnet, soweit deren Restlaufzeit ein Jahr oder weniger beträgt. Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr werden am Bilanzstichtag unter Beachtung des Anschaffungs-, Realisations- und Imparitätsprinzips zum historischen Kurs oder zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

## **B. ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ**

### **1. Anlagevermögen**

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr ist in dem in der Anlage zum Anhang beigefügten Anlagespiegel dargestellt.

## **2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr grundsätzlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. In den Forderungen gegen verbundene Unternehmen hat ein Darlehen in Höhe von TEUR 32.000 eine Restlaufzeit von mehr als ein Jahr.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen beruhen auf Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 708 (Vj. TEUR 806) sowie Cashpooling in Höhe von TEUR 19.430 (Vj. TEUR 11.976), Darlehen in Höhe von TEUR 42.597 (Vj. TEUR 8.597), Ausschüttungen in Höhe von TEUR 0 (Vj. TEUR 6.400) und sonstigen Leistungen in Höhe von TEUR 479 (Vj. TEUR 649), welche sonstige Vermögensgegenstände darstellen.

Im Geschäftsjahr erfolgte aufgrund einer geänderten Einschätzung des Zeitbezugs, eine Ausweisanpassung in Bezug auf ein Darlehen in Höhe von TEUR 40.000 aus den Ausleihungen in die Forderungen gegen verbundene Unternehmen.

## **3. Eigenkapital**

### **Gezeichnetes Kapital**

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft vor Absetzung der eigenen Anteile beträgt EUR 8.101.241 und ist vollständig erbracht. Es setzt sich unter Berücksichtigung der eigenen Anteile aus 8.059.662 stimmrechtsberechtigten Aktien (Namensaktien) zusammen. Der rechnerische Wert der eigenen Anteile beträgt EUR 41.579 und wird offen vom gezeichneten Kapital abgesetzt. Der rechnerische Wert je Aktie beträgt EUR 1,00. Der Anteil der eigenen Anteile am Grundkapital beträgt damit 0,52 %. Der Erwerb erfolgte in den Jahren 2002 bis 2007 und wurde u. a. infolge der geplanten Aktienoptionsprogramme durchgeführt.

### **Genehmigtes Kapital**

Der Vorstand wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 2. Juli 2024 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 1. Juli 2029 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 4.050.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 oder § 53 b Abs. 1 oder Abs. 7 KWG zugelassenen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wurde jedoch

ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszu-schließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen,
- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden,
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 20 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); bei der Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsaus-schluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.

Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Bedingungen der Aktienaussgabe fest. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapital-erhöhung aus genehmigtem Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

### **Eigene Anteile**

Die Funkwerk AG, Kölleda, hat im Berichtsjahr keine eigenen Anteile erworben. Zum Bilanz-stichtag war der Bestand unverändert 41.579 Stück und hatte einen Anschaffungswert von TEUR 1.062. Die eigenen Aktien sind auf Depots bei zwei Banken verteilt.

### **Bilanzgewinn**

In den Bilanzgewinn von TEUR 35.483 zum 31. Dezember 2025 ist ein Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von TEUR 30 einbezogen.

## **4. Verbindlichkeiten**

Sämtliche Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen beruhen auf Lieferungen und Lei-stungen in Höhe von TEUR 286 (Vj. TEUR 406), Cashpooling in Höhe von TEUR 46.967 (Vj. TEUR 37.071) und sonstigen Leistungen in Höhe von TEUR 1 (Vj. TEUR 1).

## **C. ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

### **Sonstige betriebliche Erträge**

Im Geschäftsjahr 2025 erfolgte eine Auflösung von Wertberichtigungen auf Ausleihungen und Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 36.200. Diese Erträge stellen im Geschäftsjahr Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung bzw. Bedeutung dar.

## **D. SONSTIGE ANGABEN**

### **1. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen**

#### **a) Haftungsverhältnisse**

Als Haftungsverhältnisse gemäß § 251 i. V. m. § 268 Abs. 7 HGB werden vermerkt:

Am 30. September 2013 hat die Funkwerk AG eine unbefristete Patronatserklärung zur Absicherung eventueller finanzieller Verpflichtungen gegenüber der Funkwerk Systems GmbH, Köllda, (ehemals Funkwerk Information Technologies Karlsfeld GmbH, Karlsfeld) abgegeben.

Am 20. November 2025 hat die Funkwerk AG eine befristete Patronatserklärung bis zum 30. November 2026 mit einem Maximalbetrag von EUR 2,0 Mio. zur Erfüllung von fälligen Verbindlichkeiten gegenüber der Funkwerk Security Solutions GmbH, Nürnberg, abgegeben.

### **2. Arbeitnehmer**

Im Geschäftsjahr waren durchschnittlich 11 Arbeitnehmer bei der Gesellschaft beschäftigt.

### **3. Konzernzugehörigkeit**

Die Funkwerk AG ist als Tochterunternehmen der Hörmann Industries GmbH mit Sitz in Kirchseeon, Deutschland, gemäß § 291 HGB von der Verpflichtung befreit, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen. Der befreiende Konzernabschluss des Hörmann Industries GmbH wird im Bundesanzeiger offengelegt.

Kölleda, den 27. Februar 2026

**Funkwerk AG**

Der Vorstand

Kerstin Schreiber

Dr. Falk Herrmann



**Funkwerk AG**  
**Kölleda**  
**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025**

**ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS**

	ANSCHAFFUNGS- ODER HERSTELLUNGSKOSTEN				ABSCHREIBUNGEN					BUCHWERT	BUCHWERT
	Stand	Zugang	Abgang	Stand	Stand	Zugang	Zuschreibung	Abgang	Stand	Stand	
	1.1.25			31.12.2025					1.1.25		31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>											
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen	132.774,17	174.200,09	0,00	306.974,26	99.580,00	149.324,17	0,00	0,00	248.904,17	58.070,09	33.194,17
	132.774,17	174.200,09	0,00	306.974,26	99.580,00	149.324,17	0,00	0,00	248.904,17	58.070,09	33.194,17
<b>II. Sachanlagen</b>											
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.898,09	638,61	0,00	2.536,70	1.897,09	637,61	0,00	0,00	2.534,70	2,00	1,00
	1.898,09	638,61	0,00	2.536,70	1.897,09	637,61	0,00	0,00	2.534,70	2,00	1,00
<b>III. Finanzanlagen</b>											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	14.275.792,65	0,00	0,00	14.275.792,65	13.771.791,65	0,00	0,00	0,00	13.771.791,65	504.001,00	504.001,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	41.040.000,00	60.000,00	-40.000.000,00	1.100.000,00	35.000.000,00	0,00	34.000.000,00	0,00	1.000.000,00	100.000,00	6.040.000,00
3. Beteiligungen	5.824.821,02	0,00	-5.824.821,02	0,00	5.824.821,02	0,00	0,00	-5.824.821,02	0,00	0,00	0,00
	61.140.613,67	60.000,00	-45.824.821,02	15.375.792,65	54.596.612,67	0,00	34.000.000,00	-5.824.821,02	14.771.791,65	604.001,00	6.544.001,00
<b>GESAMT</b>	<b>61.275.285,93</b>	<b>234.838,70</b>	<b>-45.824.821,02</b>	<b>15.685.303,61</b>	<b>54.698.089,76</b>	<b>149.961,78</b>	<b>34.000.000,00</b>	<b>-5.824.821,02</b>	<b>15.023.230,52</b>	<b>662.073,09</b>	<b>6.577.196,17</b>



## LAGEBERICHT für das Geschäftsjahr 2025

### A. Grundlagen des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist laut Handelsregistereintrag die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von elektrischen und elektronischen Geräten, Anlagen und Systemen, insbesondere auf den Gebieten der Nachrichten- und der Informationstechnik sowie der Telekommunikation, die Erbringung von allen damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, der Erwerb, der Verkauf und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere auf den Gebieten der Nachrichten- und der Informationstechnik sowie der Telekommunikation tätig sind, sowie die strategische Führung, Steuerung und Koordinierung dieser Unternehmen.

Die Funkwerk AG (im Folgenden „FW AG“) betreibt neben den nachfolgend angeführten Konzernfunktionen selbst kein operatives Geschäft, sondern übt die Funktion einer Finanzholding für die Funkwerk-Gruppe aus. Sie hält dabei langfristig die Anteile ihrer Tochterunternehmen mit der Absicht der Erzielung von Beteiligungserträgen. Wesentliche Aufgaben ihrer Konzernfunktion sind die strategische Steuerung der Funkwerk-Gruppe sowie die Übernahme der Gruppenfinanzierung. Darüber hinaus obliegen der Funkwerk AG zentrale Marketingfunktionen sowie zentrale Tätigkeiten im Bereich Recruiting / Buchhaltung sowie Controlling / IT.

Die Funkwerk AG hat im September 2025 die Beendigung der Notierung der Funkwerk-Aktien im qualifizierten Freiverkehrssegment m:access und den Widerruf der Einbeziehung der Aktie in den Freiverkehr der Börse München beantragt. Gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse München („AGB-FV“) hat die Einbeziehung und Notierung der Aktien der Funkwerk AG im m:access (Freiverkehr) mit Ablauf des 30. Dezember 2025 geendet. Die Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse München wurde widerrufen, die Notierungseinstellung erfolgt mit Ablauf des 31. März 2026.

Die Aufwendungen der Funkwerk AG für Konzernfunktionen werden an ihre Tochterunternehmen allokiert. Daher erfolgt hier neben einer allgemeinen Wirtschaftlichkeitskontrolle und Budgetierung der Kosten keine Steuerung mithilfe bedeutsamer Leistungsindikatoren. Aus der gruppenweiten Finanzierungsfunktion ergibt sich ebenfalls kein bedeutsamer finanzieller Leistungsindikator, der als interne Steuerungsgröße für die Funkwerk AG selbst dient. Hier liegt der Fokus auf der Bereitstellung von

ausreichender Liquidität bei den Tochterunternehmen. Die Steuerung erfolgt indes durch die gesetzlichen Vertreter der Tochterunternehmen, die Funkwerk AG bildet mit entsprechenden Vereinbarungen die Rahmenbedingungen.

Im Fokus der Funkwerk AG selbst steht aufgrund ihrer Funktion einer Finanzholding die Erzielung von Beteiligungserträgen. Interne Steuerungsgröße und damit der bedeutsamste finanzielle Leistungsindikator der Funkwerk AG ist der Finanzertrag aus den Tochtergesellschaften, in Form von Ergebnisabführung oder Ausschüttungen.

Zusätzlich überwacht die Funkwerk AG die Gewinnentwicklung der operativen Tochtergesellschaften im Rahmen des Beteiligungscontrollings und gibt strategische Vorgaben. Im Rahmen dessen werden auch Frühindikatoren wie Konjunktur-, Branchen- und Marktdaten sowie die Entwicklung wichtiger Energie- und Rohstoffpreise überwacht. Diese Maßnahmen fließen aber stets in die Steuerung der operativen Einheiten und nicht der Funkwerk AG selbst ein.

## **B. Wirtschaftsbericht**

### **1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen**

Auf die Funkwerk AG haben die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere am Wirtschaftsstandort Deutschland, Auswirkung.

Die deutsche Wirtschaft zeigte 2025 nach zwei Jahren Rezession eine leichte Dynamik. Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamts (Destatis) nahm das Bruttoinlandsprodukt (BIP) preisbereinigt moderat um 0,2 % zu (Vorjahr: -0,5 %). Im Wesentlichen ging der Anstieg auf höhere Konsumausgaben der privaten Haushalte (+1,4 %) sowie des Staates (+1,5 %) zurück, während die Investitionsschwäche weiter anhielt. Insgesamt gingen die Bruttoanlageninvestitionen in Deutschland um 0,5 % zurück, wobei sowohl die Bau- als auch die Anlageninvestitionen unter dem Vorjahreswert blieben. Insbesondere im Außenhandel sah sich die deutsche Industrie durch höhere US-Zölle, die Euro-Aufwertung und die stärkere Konkurrenz aus China starkem Gegenwind ausgesetzt, sodass sich die Exporte um 0,3 % und damit zum dritten Mal in Folge reduzierten. <sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> vgl. Destatis, Pressemitteilung vom 15. Januar 2026

Weltweit wuchs die Wirtschaft nach Schätzungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) 2025 um 3,3% (Vorjahr: 3,2 %). Negativ wirkten sich insbesondere die geopolitischen Spannungen, Handelsstreitigkeiten, eine steigende Staatsverschuldung in den fortgeschrittenen Volkswirtschaften und die große gesamtgesellschaftliche Unsicherheit aus. Dem standen speziell in der ersten Jahreshälfte Vorzieheffekte zur Vermeidung höherer US-Zölle sowie zunehmende Investitionen im Technologiebereich – insbesondere bei der künstlichen Intelligenz – entgegen. Der IWF warnt jedoch vor den temporären Effekten dieser Faktoren. <sup>2</sup>

Die Entwicklung der Branchen „Bahnindustrie“, „elektronische Sicherheitslösungen“ und „Elektro- und Digitalindustrie“ wirken auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tochterunternehmen der Funkwerk AG und somit indirekt auf die Erträge Beteiligungen.

Die Bahnindustrie in Deutschland konnte nach dem deutlichen Einbruch 2024 wieder aufholen: Im ersten Halbjahr 2025 wurde ein Umsatzzuwachs von 17 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet. Treiber ist laut Verband der Bahnindustrie in Deutschland e.V. (VDB) vor allem das Auslandsgeschäft, das um 30 % zunahm und insgesamt 41 % zum Gesamtumsatz beiträgt. Auch die Auftragseingänge der deutschen Bahnindustrie entwickelten sich positiv: Sie erhöhten sich im ersten Halbjahr 2025 um 52 %. Im Bereich Infrastruktur machten sich die Bundesinvestitionen bemerkbar, allerdings fehlt es nach Angaben des Verbands an Planungssicherheit. Nachdem der Bund die Verteilung der Investitionen in das Schienennetz bisher nicht konkretisiert hat, können die Unternehmen der Branche ihre Kapazitäten nicht rechtzeitig anpassen. Deutlich hinter den Erwartungen zurück blieb die Elektrifizierung und Digitalisierung des Schienennetzes - beispielsweise die Ausrüstung der Infrastruktur mit digitaler Leit- und Sicherheitstechnik, die laut VDB viel zu langsam vorangeht. <sup>3</sup>

Im Markt für elektronische Sicherheitslösungen in Deutschland setzte sich im Jahresverlauf 2025 die stabil positive Entwicklung fort. In der Herbst-Konjunktur-Umfrage des BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V. bewerteten die Betriebe ihre Geschäftslage etwas besser als im Frühjahr 2025. Innerhalb der Fachsparten zeigte sich ein leichter Aufschwung in den Bereichen Brandmeldetechnik und Zutrittssteuerung. Einbruchmeldetechnik, Videosicherheit sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen waren dagegen rückläufig. <sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> vgl. International Monetary Fund (IMF), World Economic Outlook Update, January 2026

<sup>3</sup> vgl. VDB Verband der Bahnindustrie in Deutschland e.V., Pressemitteilung vom 13. November 2025

<sup>4</sup> vgl. BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V., Presseinformation vom 6. November 2025

Die deutsche Elektro- und Digitalindustrie erzielte 2025 ein Auftragsplus von 6,0 % gegenüber dem Vorjahr, wobei die Entwicklung im In- und im Ausland insgesamt stark auseinanderging. So legten die Inlandsorders nur leicht um 0,8 % zu, während die Bestellungen aus dem Ausland deutlich um 10,2 % wuchsen. Auch der Anstieg des branchenweiten Umsatzes um 2,0 % ging nahezu ausschließlich auf das Auslandsgeschäft zurück: Die Erlöse mit ausländischen Kunden erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 3,7 %, der Inlandsumsatz blieb weitgehend stabil (+0,1 %). Leicht unter dem Vorjahresniveau (-0,4%) lag die reale, um Preiseffekte bereinigte Produktion der Elektro- und Digitalunternehmen.<sup>5</sup>

## **2. Geschäftsverlauf**

Der Umsatz der Funkwerk AG erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 9,3 % auf 1.563 TEUR (Vorjahr: 1.430 TEUR). Der Jahresüberschuss erhöhte sich von 5.677 TEUR auf 35.453 TEUR und lag damit über den Erwartungen, wobei dieser Effekt jedoch nicht auf Beteiligungserträge zurückzuführen ist. Im Geschäftsjahr wurde auf ein in Vorjahren wertberichtigtes Darlehensforderung (Ausleihungen) gegen eine Tochtergesellschaft eine Zuschreibung in Höhe von 34.000 TEUR vorgenommen. Die ursprüngliche Wertberichtigung war erfolgt, da die Rückführung des Darlehens auf Grundlage der damaligen Planungsrechnungen nicht erwartet werden konnte. Im Geschäftsjahr 2025 wurden durch Umstrukturierungen in der Funkwerk Gruppe in das Eigenkapital der Darlehensnehmerin ertragsstarke Gesellschaften eingebracht. Aus den hieraus künftig zu erwartenden Ausschüttungen ergeben sich nachhaltig verbesserte Ertrags- und Liquiditätsperspektiven der Darlehensnehmerin. Auf Basis der aktuellen Planungsrechnungen ist von der Rückführung des Darlehens nunmehr auszugehen.

Für das Geschäftsjahr 2025 ergab sich aus Sicht des Vorstandes ein positiver Geschäftsverlauf, so dass die Geschäftsentwicklung insgesamt als günstig eingeschätzt wird. Der Vorstand ist mit der Geschäftsentwicklung zufrieden.

Für das Geschäftsjahr 2025 wurden Beteiligungserträge in Höhe von 0 TEUR geplant. Wie prognostiziert wurden im Geschäftsjahr 2025 auch keine Beteiligungserträge realisiert. Allerdings resultierten Erträge in Höhe von 36.200 TEUR aus einer Forderungszuschreibung. Die Darlehenstilgung fungiert als Substitut zu Ausschüttungen.

---

<sup>5</sup> vgl. ZVEI, Presseinformation vom 9. Februar 2026

### **3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

#### **3.1 Ertragslage**

Die um 133 TEUR auf insgesamt 1.563 TEUR angestiegenen Umsätze resultierten aus höheren Konzernumlagen. Ursache hierfür waren höhere Aufwendungen bei der Funkwerk AG für Konzernfunktionen. Der Anstieg bei den sonstigen betrieblichen Erträgen ist im Wesentlichen auf die Zuschreibung der Ausleihungen und der Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von 36.200 TEUR zurückzuführen. Gewinnausschüttungen an die Funkwerk AG waren im Geschäftsjahr 2025 nicht zu verzeichnen (Vorjahr: 6.400 TEUR). Die um 370 TEUR gestiegene Summe der Aufwendungen, vor allem bedingt durch gestiegene Verwaltungskosten, lag im Rahmen der Erwartungen. Die in etwa in gleichem Maße gesunkenen Zinserträge und Zinsaufwendungen führten zu einer nur geringfügig veränderten Ertragslage.

#### **3.2 Vermögenslage**

Die Bilanzsumme hat sich im Vorjahresvergleich um 61,6 % auf 101.022 TEUR erhöht, was insbesondere auf den Anstieg der Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von 34.887 TEUR zurückzuführen ist. Ursache ist auch hier die Zuschreibung auf Verbundforderungen. Der Rückgang der Finanzanlagen resultierte aus der Umgliederung von Ausleihungen an verbundene Unternehmen zu Forderungen gegen verbundene Unternehmen. Die Umgliederung erfolgte aufgrund des voraussichtlichen kurzfristigen Rückzahlungszeitpunktes.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen inklusive der Ausleihungen an verbundene Unternehmen betragen zum Bilanzstichtag 63.415 TEUR (Vorjahr: 34.468 TEUR). Ursache für die Erhöhung ist auch hier die Zuschreibung auf Verbundforderungen (Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Vorjahr: Ausleihungen an verbundene Unternehmen). Die Erhöhung der übrigen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände ist im Wesentlichen verursacht durch angestiegene Steuerforderungen. Der Anstieg der liquiden Mittel steht in Verbindung mit den Veränderungen im konzernweiten Cashpooling sowie den erhaltenen und geleisteten Ausschüttungen. Zum Jahresende betragen die liquiden Mittel insgesamt 34.819 TEUR (Vorjahr: 27.070 TEUR) und lagen damit in der vom Vorstand prognostizierten Bandbreite.

Die Veränderung des Eigenkapitals ergibt sich aus dem Jahresüberschuss sowie der im Geschäftsjahr 2025 ausgeschütteten Dividende. Der Anstieg der Verbindlichkeiten im Verbund- und Gesellschafterbereich um 9.776 TEUR auf 47.254 TEUR ist Ausfluss der Effekte im konzernweiten Cashpooling.

### **3.3 Finanzlage**

Der Finanzmittelfonds in Höhe von 34.819 TEUR (Vorjahr: 27.070 TEUR) besteht aus Guthaben bei verschiedenen Kreditinstituten. Die Veränderung beim Finanzmittelfond erfolgt aufgrund von Veränderungen in der Konzernfinanzierung. Die Funkwerk AG als Cashpool-Führer stellt die Veränderungen in der Konzernfinanzierung im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit dar. Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist um 1.959 TEUR von 15.845 TEUR auf 13.886 TEUR gesunken. Die Veränderung begründet sich durch Veränderungen in der Konzernfinanzierung.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 1.073 TEUR (Vorjahr: 1.290 TEUR) ergibt sich im Wesentlichen aus Zinserträgen. Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von -7.210 TEUR (Vorjahr: -7.365 TEUR) begründet sich maßgeblich aus der Dividendenzahlung an die Aktionäre der Funkwerk AG im Geschäftsjahr 2025.

Aufgrund der eigenen Bankguthaben sowie dem positiven operativen Cashflow war die Liquiditätsausstattung der Funkwerk AG im Geschäftsjahr 2025 durchgehend sichergestellt.

Zur nachhaltigen Finanzierungsstabilität stellt die Hörmann Holding GmbH & Co. KG der Funkwerk AG als Darlehensnehmerin einen unbefristeten Avalrahmen von bis zu 20.000 TEUR ohne Sicherheitsleistung zur Verfügung. Der Vertrag ist beidseitig mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende ordentlich kündbar, eine Kündigung liegt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Lageberichts nicht vor und ist auch nicht bekannt bzw. beabsichtigt.

## **C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht**

### **1. Prognosebericht**

Nach Einschätzung des Internationalen Währungsfonds (IWF) wird die deutsche Wirtschaft 2026 wieder stärker wachsen als in den letzten Jahren. Gemäß dem Januar-Update des World Economic Outlook (WEO) dürfte der Anstieg bei 1,1 % liegen und damit 0,2 Prozentpunkte höher ausfallen als noch im Oktober 2025 erwartet. Unter anderem sorgen staatliche Milliardenausgaben demnach kurzfristig für Auftrieb und federn die bremsenden US-Zölle ab. <sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> vgl. International Monetary Fund (IMF), World Economic Outlook Update, January 2026

Auch für die Weltwirtschaft hob der IWF seine Prognose an. Der globale Zuwachs soll im laufenden Jahr 3,3 % betragen (WEO Oktober: 3,1 %), wobei das BIP in den Industrienationen um 1,8 % und in den Entwicklungs- und Schwellenländern um 4,2 % zunehmen soll. Für die Eurozone wird ein Plus von 1,3 % vorhergesagt. Auch die USA dürften sich nach IWF-Angaben besser entwickeln als gedacht. Die Experten hoben die Prognose von 2,1 % auf 2,4 % an, was unter anderem auf den niedrigeren Leitzins zurückgeht. Die chinesische Wirtschaft soll schwächer als im Vorjahr um 4,5 % wachsen.

Die Bahnindustrie in Deutschland dürfte 2026 auf einem stabilen Kurs bleiben. Die Bundesregierung sieht die Branche als Innovationsmotor sowie Garant für Wettbewerbsfähigkeit und bekennt sich zu einer nachhaltigen Stärkung. Bis 2029 will der Bund über 106 Mrd. Euro in die Schiene investieren und zusätzlich die Planungs- sowie Investitionssicherheit erhöhen. Im Fokus steht vor allem die Sanierung der Infrastruktur. Für die Beschleunigung der Digitalisierung, die ebenfalls vorangetrieben werden soll, werden im Sondervermögen Infrastruktur des Bundes mehr als 10 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt.<sup>7</sup>

Der Markt für elektronische Sicherheitslösungen in Deutschland wird 2026 voraussichtlich weiter wachsen. Zu den Treibern gehören die verstärkten Investitionen in IT-Sicherheit, unter anderem zur Abwehr der deutlich zunehmenden Zahl an Cyber-Attacken. 2026 wird hier mit einem deutlichen Ausgabenplus gerechnet. Auch der Trend zur Integration und Vernetzung elektronischer Sicherheitstechnik, unterstützt von den Möglichkeiten der Digitalisierung, hält voraussichtlich weiter an. Insgesamt dürften die Anteile von Software und digitaler Dienste weiter zunehmen.<sup>8</sup>

Die deutsche Elektro- und Digitalindustrie erwartet 2026 einen Produktionsanstieg um 2 %. Laut Branchenverband ZVEI hat sich das Geschäftsklima zu Beginn des Jahres spürbar aufgehellt. Sowohl die Beurteilung der aktuellen Lage als auch die allgemeinen Geschäftserwartungen fielen im Januar 2026 wesentlich besser aus als noch im Vormonat. Grundlage für die positiven Aussichten ist unter anderem der Auftragsschub im Dezember 2025: Hier lagen die Bestellungen branchenweit 17,1 % höher als ein Jahr zuvor.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> vgl. Süddeutsche Zeitung – Bahnindustrie „Von wegen Goldgräberstimmung“, 13.11.2025

<sup>8</sup> Vgl. All About Security „IT-Budgets 2026: Deutsche Unternehmen investieren mehr – und fordern messbaren Gegenwert“ v. 19. Februar 2026

<sup>9</sup> vgl. ZVEI-Konjunkturbarometer, Ausgabe Februar 2026

Zentrale Grundlage für den Leistungsindikator Beteiligungserträge ist die weitere Entwicklung der Tochtergesellschaften. Die aktuellen Planungsrechnungen zeigen eine stabile positive Ertrags- und Liquiditätssituation. Die Liquiditätssituation über alle Unternehmen der Funkwerk Gruppe hinweg sollte weiter stabil bleiben. Für das Geschäftsjahr 2026 und 2027 werden keine Beteiligungserträge geplant. Anstatt von Ausschüttungen oder Gewinnabführungen sollen Darlehenstilgungen durch das Tochterunternehmen Funkwerk Security Solutions GmbH vorgenommen werden. Diese liegen gemäß der Unternehmensplanung zwischen 8.000 TEUR und 10.000 TEUR pro Jahr.

## **2. Chancenbericht**

Die Tochtergesellschaften der Funkwerk AG verfügen über eine Produktpalette auf hohem technologischem Niveau, die eine gute Platzierung zum Beispiel im Nischenmarkt der Eisenbahnen ermöglicht. Die unter anderem dadurch bedingte langfristige Kundenbindung und -nähe ermöglicht es, deren Bedürfnisse zu berücksichtigen und kontinuierlich mögliche Lösungen zu entwickeln. Der Schienenverkehrssektor gewinnt unter Gesichtspunkten der nachhaltigen und umweltfreundlichen Ausgestaltung des Verkehrswesens sowie unter dem Aspekt zunehmender Urbanisierung weiter an Stellenwert und bildet damit eine Basis für die solide nachhaltige Unternehmensplanung und -entwicklung der Funkwerk AG. Zusätzlich bietet der stetig wachsende Markt für Sicherheitslösungen Chancen für die Tochtergesellschaften der Gesellschaft. Die Gruppe besetzt den Security-Markt mit mehreren Lösungskomponenten und ist in der Lage, ganzheitliche Sicherheitslösungen anzubieten. Der Geschäftsbereich Technische Dienstleistungen verfügt über ein umfassendes Know-how im Bereich elektrotechnischer Dienstleistungen, nicht zuletzt in Bereichen der kritischen Infrastruktur, und kann bei ausreichend vorhandener Ressource umfassende Full-Service-Projekte bei Kunden ausführen.

Die operativen Chancen betreffen unmittelbar die produktiven Tochtergesellschaften der Funkwerk AG, wirken sich jedoch mittelbar in Form von Beteiligungserträgen bzw. Ausschüttungen auf die Entwicklung der Funkwerk AG als Holdinggesellschaft aus.

Neben dem rein organischen Wachstum prüfen wir permanent mögliche Zukäufe und Akquisitionen. Sofern sich marktfähige Gelegenheiten ergeben, wollen wir diese zusätzlichen Expansionschancen für Funkwerk realisieren.

### 3. Risikobericht

Der Funkwerk AG sieht sich regelmäßig mit Risiken und Chancen konfrontiert. Grundsätzliches Ziel der Risikopolitik ist es, sich bietende Chancen konsequent zu nutzen und Risiken nur dann einzugehen, wenn ein angemessener Beitrag zum Unternehmensertrag erwartet werden kann. Das aktive Risikomanagement der Tochtergesellschaften der Funkwerk AG reduziert die Wahrscheinlichkeit des Risikoeintritts und trägt somit zur Sicherung einer erfolgreichen Geschäftsentwicklung bei.

Nachfolgend werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die neben den üblichen mit der unternehmerischen Tätigkeit verbundenen Risiken nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Funkwerk AG haben könnten.

#### Risiko aus der Entwicklung der Tochtergesellschaften

Die Funkwerk AG geht von einer positiven Entwicklung ihrer Tochtergesellschaften aus. Weicht der Geschäftsverlauf von der Planung und den dargestellten Annahmen ab, könnten sich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Funkwerk AG ergeben.

Den überwiegenden Teil des Konzern-Umsatzes erzielt Funkwerk im inner- und außereuropäischen Ausland. Die zunehmende Abschottung einzelner Länder birgt das Risiko verringerter oder vollständig ausbleibender Umsätze in den betreffenden Regionen, was zu Änderungen an den Marktanforderungen und des Marktumfeldes führt. Die anhaltende schwierige geopolitische Lage führt zusätzlich zu Handelssanktionen und hoher Unsicherheit hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Märkte. Ein weltweit stark steigender Wettbewerb und Rivalitäten der großen Wirtschaftsnationen können eine sinkende Investitionsneigung bewirken und Wachstumspotenziale hemmen.

#### Finanzielle Risiken

Aufgrund der Bankguthaben sowie den Finanzierungsvereinbarungen mit der Hörmann-Gruppe (Aval Linie von 20 Mio. EUR) war die Liquiditätsausstattung der Funkwerk AG im Geschäftsjahr 2025 sichergestellt. Die Verträge bestehen unverändert fort und es gibt keine Indizien dafür, dass diese geändert bzw. beendet werden sollen. Bestandsgefährdende Risiken sehen wir daher nicht. Sollte die Kreditgewährung des Mehrheitsgesellschafters, welche mit einer Frist von sechs Monaten kündbar ist, künftig nicht unverändert bestehen bleiben, werden wir zeitnah entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten. Möglichkeiten zur Erweiterung des finanziellen Spielraums der Funkwerk AG ergeben sich in Abhängigkeit von der Entwicklung der Tochter- und Enkelunternehmen sowie durch eventuelle Anpassungen der Konzernumlage.

### Ausfallrisiko

Das Ausfallrisiko ist weitestgehend auf den Ausfall von Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen beschränkt. Diesem wird begegnet durch die permanente strategische Steuerung und Überwachung des operativen Geschäfts sowie ein Reporting, das Indikatoren für die Bewertung des Ausfallrisikos einschließt. Zudem erfolgt die Bildung von Wertberichtigungen bzw. Abschreibungen im Bedarfsfall. Darüber hinaus ist die Funkwerk AG Risiken im Rahmen der Finanzierungstätigkeit, einschließlich Einlagen bei Banken und Finanzinstituten, ausgesetzt.

Insgesamt sind die Risiken, die Funkwerk eingeht, der unternehmerischen Tätigkeit angemessen. Sollten sich die geplante Ergebnisentwicklung der Tochtergesellschaften der Funkwerk AG nicht umsetzen lassen und im Konzern Verluste entstehen, könnten die laufenden Ergebnisse einen im Saldo nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag nach sich ziehen.

### **Schlussklärung zum Abhängigkeitsbericht**

Der Vorstand erklärt, dass bei jedem Rechtsgeschäft, welches unter den gegebenen Umständen zu den jeweiligen Zeitpunkten zwischen der Funkwerk AG und deren Tochtergesellschaften sowie der Hörmann Holding GmbH & Co. KG, der Hörmann Beteiligungsholding GmbH und deren verbundenen Unternehmen vorgenommen wurde, eine angemessene Gegenleistung gegenübersteht und keine Benachteiligung der Funkwerk AG und deren Tochtergesellschaften bestanden hat. Berichtspflichtige Maßnahmen auf Veranlassung oder im Interesse der herrschenden Unternehmen sind nicht getroffen oder unterlassen worden. Auf § 312 Abs. 3 Satz 1 AktG wird verwiesen.

Kölleda, 27. Februar 2026

Der Vorstand

Kerstin Schreiber

Dr. Falk Herrmann

# - Besondere Auftragsbedingungen -

## 1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen), (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (Auftragsschreiben und Anlagen zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragsschreibens sowie die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z. B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

(c) Die Mandatsvereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern im Hinblick auf die Leistungen und die Vertragsbeziehung dar und ersetzt alle vorangegangenen diesbezüglichen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Erklärungen, einschließlich vorab geschlossener Geheimhaltungsvereinbarungen.

## 2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag darf in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 2 BS WP/vBP (Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung für Sie verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderter Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, BaFin) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten, die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

## 3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 AAB. Abweichend von Num-

mer 9 (2) und (4) AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge von 4 Mio. € einheitlich ein Betrag von 5 Mio. €. Nummer 9 (1) AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von 5 Mio. € nicht nur unerheblich übersteigt, werden Sie uns den von Ihnen gewünschten Haftungshöchstbetrag mitteilen. Wir werden Ihren Wunsch prüfen und uns ggf. mit unserem Haftpflichtversicherer über die Möglichkeit, eine entsprechende zusätzliche Versicherung zu erlangen, abstimmen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und Nummer 3 (a) BAB betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

## 4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse, die schriftlich oder in Textform darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/-innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

## 5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 AAB.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet, offengelegt oder ohne unsere vorherige Zustimmung, die mindestens in Textform zu erteilen ist, an Dritte weitergegeben werden. Für die Erbringung der Leistungen sind wir ausschließlich Ihnen gegenüber verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas abweichendes in Textform vereinbart wurde. Wir berücksichtigen im Rahmen unserer Leistungserbringung nicht die Interessen Dritter. Unsere Arbeitsergebnisse sind entsprechend nicht darauf ausgelegt, Dritten als Grundlage für deren Entscheidungen zu dienen.

(c) Eine Zustimmung zur Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsbetrieblichen Weitergabe-Vereinbarung (*Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wird. Einer Zustimmung und Unterzeichnung eines Release Letters bedarf es nicht für eine:

- Weitergabe auf Grundlage der Nummer 6 (1) letzter Halbsatz AAB – sofern sich eine Verpflichtung aus dem Gesetz, einer Verordnung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung ergibt.

- Weitergabe an Ihre verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, gesetzliche Abschlussprüfer oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer/Berater/Rechtsanwälte, welche die Informationen unbedingt im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen benötigen. Sie sind allerdings verpflichtet, diesen Personengruppen mitzuteilen, dass wir ihnen gegenüber keine Verantwortung oder Haftung übernehmen.

(d) Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(e) Wird ein Arbeitsergebnis an Dritte weitergegeben (einschließlich erlaubter Weitergaben gemäß vorstehender Nummer 5 (c) BAB), verpflichten Sie sich, uns von allen Ansprüchen Dritter sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten (einschließlich angemessener externer und interner Rechtsberatungskosten) freizustellen, die aus einer solchen Weitergabe resultieren. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit wir uns ausdrücklich in Textform damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

(f) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

## 6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit, Unabhängigkeit und Subunternehmer

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich und nicht als Ihr Mitarbeiter, Stellvertreter, Organ oder Gesellschafter. Sie haben die alleinige Verantwortung für die im Zusammenhang mit unseren Leistungen zu treffenden Geschäftsführungsentscheidungen sowie die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für Ihre Zwecke geeignet sind. Zu diesem Zweck werden Sie uns ausreichend qualifizierte Ansprechpartner für die erforderlichen Abstimmungen im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Leistungen benennen.

(d) Wir sind berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung auf Subunternehmer zurückzugreifen und mit diesen Informationen zu teilen (vgl. Nummer 2 (1) AAB). Mit der Unterzeichnung des Auftragschreibens erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass wir insbesondere die unten genannten Subunternehmer einschalten, wenn dies aus fachlichen oder aus wirtschaftlichen Erwägungen für die Leistungserbringung erforderlich erscheint:

- Unternehmen, die zum Konzern der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gehören sowie die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal). Die Konzerngesellschaften der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die BDO Legal befinden sich in Deutschland, der Ukraine und Polen.
- Alle ausländischen Unternehmen, die Mitglieder des internationalen BDO-Netzwerks sind und unter der Marke bzw. dem Namen „BDO“ am Markt auftreten. Einen vollständigen Überblick über diese Gesellschaften finden Sie unter [www.bdo.global](http://www.bdo.global).
- Mitglieder der BDO Deutschland Alliance. Diese finden Sie unter [www.bdo.de](http://www.bdo.de), dort unter „Über BDO“, „BDO Deutschland Alliance“. Sämtliche Mitglieder der BDO Deutschland Alliance haben ihren Sitz in Deutschland.

## 7. Besondere Regelungen für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese über das BDO Global Portal, per Post oder per Fax übermittelt werden.

## 8. Elektronische Kommunikation, Virenschutz, Datensicherheit und -nutzung

(a) Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(b) Wir verwenden in der E-Mail-Kommunikation standardmäßig die sogenannte Transportverschlüsselung (SSL/TLS-Standard). Diese Verschlüsselungsmethodik funktioniert, sofern Ihr E-Mail-Server eine entsprechende

Konfiguration aufweist. Wir empfehlen daher dringend, dies zu überprüfen, denn sonst würde eine E-Mail von uns an Sie unverschlüsselt übertragen werden. Bei der Transportverschlüsselung ist die E-Mail dennoch an bestimmten technischen Knotenpunkten gar nicht und teilweise auch auf den Wegen dazwischen nicht verschlüsselt. Entsprechend leichter können Kriminelle auf die E-Mail zugreifen und sie umleiten, löschen oder verfälschen. Alternativ zur Transportverschlüsselung bieten wir daher auf Wunsch auch eine sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung an. Sprechen Sie uns gerne darauf an. Im Unterschied zur Transportverschlüsselung wird bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht nur der Übermittlungs Kanal, sondern die E-Mail selbst verschlüsselt. Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bietet einen deutlich besseren Schutz als die Transportverschlüsselung.

(c) Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Sicherheitsvorfälle (wie beispielsweise Cyberattacken) zu unterrichten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sich diese auch auf uns auswirken.

(d) Die Konzerngesellschaften der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH verarbeiten Kundeninformationen (Vertragsstammdaten) in einem gemeinsamen System, um zielgerichtet regulatorische Anforderungen zu erfüllen und bedarfsgerecht Auftrags- und Budgetplanungen zu ermöglichen. Informationen, die unmittelbar im Rahmen der Leistungserbringung erhoben werden, sind hiervon nicht erfasst.

## 9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO-Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO-Netzwerks und der BDO-Mitgliedsfirmen („BDO Firm“).

(b) Falls wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten, erkennen Sie an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

## 10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO-Konzern

(a) Sofern Sie zugleich auch die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH oder andere Gesellschaften des BDO-Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns im Falle einer gewünschten Zusammenarbeit von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und anderen Gesellschaften des BDO-Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

## 11. Marketing

Soweit keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Verbraucher i. S. d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

## 12. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die

regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

### 13. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder

ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Frankfurt am Main, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständliche Leistung erbracht wurde, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Beendigung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragspartnern angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.